

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0510/21	21.12.2021
zum/zur		
A0237/21		
Bezeichnung		
Parkraumordnung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		01.02.2022
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		10.02.2022
Ausschuss für Umwelt und Energie		15.02.2022
Finanz- und Grundstücksausschuss		23.02.2022
Stadtrat		24.03.2022

### Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 02.12.2021 gestellten Antrag A0237/21

*„Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gegenüber dem Land und im Rahmen des Städte- und Gemeindebundes für eine Abschaffung der Regelung zur Festlegung eines Höchstsatzes für Parkgebühren gemäß Verordnung über Parkgebühren des Landes (ParkG VO) einzusetzen sowie auf eine Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung der Gebühren für Bewohner\*innenparkausweise hinzuwirken.“*

### möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

Die Stadtverwaltung kann wie schon in den Jahren 2007 und 2012 nochmals beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag stellen, die Regelung zu den Parkgebühren durch entsprechende Rechtsverordnung inhaltlich so zu verändern, dass die Festsetzung der Höchstbeträge zukünftig durch die kommunale Ebene erfolgen kann.

Derzeit gibt es ebenfalls Bestrebungen des Landtages, die Festlegung der Parkgebühren in die Hände der Kommunen zu legen. Mit Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll der Landtag beschließen, die Landesregierung aufzufordern, die Festlegung eines Höchstsatzes für Parkgebühren gemäß Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) aufzuheben und von der Kann-Regelung gemäß § 6 a Abs. 6 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes keinen weiteren Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Kosten für Bewohnerparkausweise möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass es sich hier nicht um Gebühren für einen Bewohnerparkausweis handelt, sondern um Verwaltungsgebühren für die Erstellung dieses Ausweises. Diese Verwaltungsgebühren richten sich nach der GebOst „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“.

Diese ist eine Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Kommunen haben hier keinen Einfluss auf die Gebührengestaltung außerhalb der Verwaltungsgebühren nach GebOst. Diese kann nur auf Landes- und Bundesebene im Zuge einer Gesetzesinitiative geändert werden. Derzeit wird von der Stadtverwaltung schon der zulässige Höchstsatz von 30,70 Euro für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises veranschlagt. Diese Gebührenhöhe beinhaltet allein den Verwaltungsaufwand. Zweck des Bewohnerparkausweises ist die Freistellung der Bewohner von der allgemeinen Parkgebührenpflicht.

Auch hier gibt es aktuelle Bestrebungen des Landtages, den Kommunen die Ermächtigung zur Festlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise gemäß Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften zu übertragen.

Rehbaum